

Die Genehmigung zur Ausführung der oben genannten Kassenanordnung

- wird erteilt;
 wird versagt.

Im Auftrag

(MF – AL 2 oder RL 21)

(Datum)

Der Beleg ist mit der Kassenanordnung fest zu verbinden!
Doppel exemplar verbleibt im MF

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK vom 10. 11. 2008 – 48-2008

Bezug:

RdErl. des MK vom 13. 9. 2004 (MBI. LSA S. 539)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Gefördert werden innovative Projekte außerhalb von Schwerpunkten und Verbänden im Rahmen der Exzellenz-offensive, Vorhaben zur Vorbereitung überregionaler Dritt-mittleinwerbungen, der Aufbau von Nachwuchsgruppen sowie lehrbezogene Forschung.

Es werden neue Ideen und Ansätze bei Vorhaben, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienen, bei der Beantragung ausdrücklich zugelassen.

Dem Antrag auf Förderung ist eine Stellungnahme der Leiter der Einrichtung beizufügen, ob das Vorhaben

- a) in Korrespondenz mit den Struktur- und Entwicklungsplanungen der Einrichtung steht,
- b) das Vorhaben nach Maßstäben interner Qualitätsbewertung und internen Wettbewerbs (Prioritäten) förderwürdig und tragfähig ist und
- c) welche Unterstützung aus dem Regelhaushalt der Einrichtung möglich ist.

Die Vorhaben müssen inhaltlich, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Der Antragsteller hat zu begründen, dass für das Vorhaben keine anderen Finanzierungsquellen (Drittmittel) erschlossen werden könnten. Verpflichtend

sind Aussagen zu wissenschaftsethischen Fragen sowie die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, gemäß der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MBI. LSA S. 116) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) und dem Operationellen Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013, genehmigt von der Europäischen Kommission am 22. 10. 2007, durch Zuwendungen gefördert werden.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- b) Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248, 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6) und
- c) Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, 2007 Nr. L 45 S. 3).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Maßgaben der Richtlinie zu Fördergegenständen, Voraussetzungen, Art, Umfang, Höhe sowie zum Verfahren gelten analog für die Hochschulen des Landes. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Nachweisführung werden im Rahmen der Haushaltsführung durch Erlass geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Maßnahmen, die das Potential neuer Forschungsthemen sondieren und deshalb Ausgangspunkt für neue Forschungsrichtungen oder-schwerpunkte sein können,

- b) Unterstützung für Antragstellungen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Europäischen Union (EU) (Forschungsrahmenprogramm), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AIF), etwa für die Hightech-Strategie,
- c) vorbereitende und Infrastrukturmaßnahmen zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Forschergruppen der DFG oder vergleichbarer Projekte einschließlich der Kofinanzierung bei der Bewilligung erforderlicher Grundausrüstungen,
- d) Unterstützung von Berufungs- und Bleibeverhandlungen in strukturelevanten Bereichen,
- e) Unterstützung bei der Einrichtung von Nachwuchsgruppen,
- f) Unterstützung lehrbezogener Forschung (Evaluierung und Qualifizierung der Lehre),
- g) sonstige fachlich oder thematisch besonders förderungswürdige Vorhaben.

2.2 Im Antrag zur Förderung eines Vorhabens sind die wissenschaftlichen sowie die intendierten strategischen Ziele, das Arbeitsprogramm und die Finanzplanung darzustellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts in Sachsen-Anhalt.

3.2 Bei der Antragstellung sind die mit der Durchführung des Forschungsprojektes beauftragten Projektleiterinnen und Projektleiter zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antrag zur Förderung eines Vorhabens muss die für eine wissenschaftliche und strukturelle Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten.

4.2 Juristische Personen des privaten Rechts dürfen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003-I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. 10. 2008 (BGBl. I S. 2026, 2043), verfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich im Fall von Nummer 5.3 Buchst. a im Wege der Anteilsfinanzierung und im Fall von Nummer 5.3 Buchst. b im Wege der Vollfinanzierung durch Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben (erforderliche Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen).

5.3 Der Anteil der Förderung des Mittelgebers an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt:

- a) bei Antragstellung von gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere die in Sachsen-Anhalt ansässigen Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) und die in Sachsen-Anhalt ansässigen Departments der Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle GmbH (UFZ) grundsätzlich bis zu 80 v. H. der förderfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben und
- b) bei in Sachsen-Anhalt ansässigen Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und den Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL-Institute) sowie bei allen weiteren Antragstellern gemäß Nummer 3 bis zu 100 v. H. der förderfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben.

5.4 Zusätzlich zu den projektbezogenen Gesamtausgaben kann bei den Ausschreibungsvorhaben eine Pauschale in Höhe von bis zu 20 v. H. der förderfähigen projektbezogenen investiven Ausgaben für den Betriebsaufwand gewährt werden, soweit mit der Beschaffung zusätzliche Ausgaben für den Betrieb anfallen und diese nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. im Rahmen der einer institutionellen Förderung mit Landesmitteln). Mit der Pauschale werden nachgewiesene zusätzliche Ausgaben für Wartung der beschafften Anlagen, für die Anmietung von Laborräumen, für Softwarelizenzen und andere Nebenkosten abgegolten, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Förderprojekt stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.2 Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für die mit dem Zweck der Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

6.3 Für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen (MPG, WGL-Institute, FhG, UFZ) ist nach VV Nr. 5.1.3 zu § 44 LHO der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Voraussetzung hierfür ist die Sicherstellung der vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation nach den dafür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

6.4 Veröffentlichungen und Präsentationen, die im Zusammenhang mit geförderten Forschungsvorhaben stehen, sind mit dem Hinweis: „Gefördert mit Forschungsmitteln des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt“ zu versehen. Darüber hinaus gelten bei EFRE-Projekten die Publizitätsvorschriften nach den geltenden EU-Verordnungen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Ausschreibungsverfahren

In der Regel erfolgt eine Ausschreibungsrunde je Kalenderjahr (1. 11.).

Anträge sind dem Wissenschaftszentrum Sachsen-Anhalt Lutherstadt Wittenberg (WZW) in elektronischer Form über die zentrale E-Mail-Adresse forschung@wzw-sachsen-anhalt.de sowie nachträglich in 2-facher Ausfertigung (Papier) zuzuleiten. Der inhaltliche Teil der Anträge sowie die Erläuterung der beantragten Finanzmittel sollten einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten.

Die Modalitäten für die einzelnen Antragsrunden werden unter der Internetadresse www.wzw-sachsen-anhalt.de bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der in Nummer 1.1 genannten Kriterien wählt eine unabhängige Jury von Wissenschaftlern förderwürdige Vorhaben aus.

Auf der Grundlage einer abschließenden Empfehlung des WZW, welche Förderanträge in welchem Umfang bewilligt werden sollten, trifft das Ministerium seine Förderentscheidung.

7.2 Sonstiges Verfahren

Das Ministerium behält sich vor, insbesondere die Bewilligung von Strukturmitteln für die Forschungsförderung und den Einsatz von EFRE-Mitteln auch freihändig vorzunehmen. In diesem Fall wird eine Pauschale nicht ausgereicht.

7.3 Weitere Verfahrensvorschriften

Bewilligungsbehörde ist im Fall der Ausreichung von Landesmitteln das Ministerium, im Fall von EFRE-Vorhaben die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB). Die IB prüft dabei zusätzlich die Übereinstimmung des Förderantrags mit den EU-Vorschriften.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, der AnBest-P und im Falle von EFRE-Vorhaben zusätzlich die Vorschriften der EU, wie unter Nummer 1.2 benannt.

Die EU-Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, vor Ort die Maßnahmen, die aus dem EFRE mitfinanziert werden, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu prüfen. Darüber hinaus sind die auf der Grundlage der LHO berechtigten Behörden befugt, Kontrollen zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen bei Zuwendungsempfängern vorzunehmen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

Personalrechtliche Befugnisse im Bereich der staatlichen Hochschulen

RdErl. des MK vom 11. 11. 2008 – 13.14-03000

Bezug:

RdErl. des MK vom 15. 12. 1997 (MBI. LSA S. 2088), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3. 9. 2003 (MBI. LSA S. 786)

I.

Die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse für den Bereich der staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt wird wie folgt geregelt:

1. Auf Grund des Artikels 70 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 1. 2005 (GVBl. LSA S. 44) i. V. m. §§ 1 und 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse vom 7. 6. 1994 (MBI. LSA S. 1487), zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. 1. 2005 (MBI. LSA S. 5), wird den Rektorinnen und Rektoren, den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Kanzlerinnen und Kanzlern der staatlichen Hochschulen nach ihrem Aufgabenbereich die Ausübung des Rechts der Ernennung einschließlich beförderungsgleicher Maßnahmen, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Professorinnen und Professoren aller Besoldungsordnungen und -gruppen, der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 BBesO sowie der in § 116 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. 5. 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 3. 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), benannten beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach bisherigem Recht übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für die Rektorinnen und Rektoren, die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Kanzlerinnen und Kanzler der staatlichen Hochschulen.

Entsprechendes gilt für die an den oben genannten Hochschulen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 TV-L sowie das in Absatz 1 benannte Personal, mit dem ein außertarifliches Beschäftigtenverhältnis vereinbart wurde, soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt.

2. Aufgrund von § 10 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 2. 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2008 (GVBl. LSA S. 290), und Artikel 68 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt behält sich das Ministerium in seiner Eigenschaft als oberste Dienstbehörde folgende personalrechtlichen Befugnisse vor:

2.1 für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 BBesO und aufwärts die Entscheidung über:

2.1.1 Abordnung und Versetzung und

2.1.2 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte;